

Geschäftszahl:

B-131-9-11/022-2026

Bezug

Errichtung einer Aussichtsplattform

Ansprechperson

julia.klade@eisenerz.at

Telefon

03848 2511-36

Zahl.: B-131-9-11/022-2026 Eisenerz, am 27.04.2026

Gegenstand: B a u b e w i l l i g u n g

Bauwerber: Stadtgemeinde Eisenerz,
Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz

**Errichtung einer Aussichtsplattform
auf dem Gst.-Nr. Nr.: 19/3, KG Eisenerz**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.04.2026 hat Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz gemäß § 22 Abs.1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung einer Aussichtsplattform

auf dem Bauplatz / Grundstück Nr.: 19/3, KG: Eisenerz angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1995 i.d.g.F., i. V. m. § 24 Abs. 1 Stmk. BauG, die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, 19.05.2026

mit dem Zusammentritt in , um **10:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Thomas Rauninger, BEd.



Bankverbindung: Raiffeisenbank Leoben-Bruck BIC: RZSTAT2G460, IBAN: AT 21384600006046007

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 22, 25, 26, 27 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGB1 Nr 59/1995 idgF (Stmk BauG)
§ 19, § 39 bis § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGB1 Nr 51/1991 idgF (AVG).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (Mo. - Fr., jeweils von 06:30 bis 18:30 Uhr) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist, dass ein Nachbar, der gemäß § 27 Abs 3 Stmk BauG glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des §26 Abs1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich- rechtliche Einwendungen) zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträglich Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag in der Stadtbaudirektion der Stadtgemeinde Eisenerz während der Parteienverkehrszeit (Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag, 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 - 12.00 und von 12.30 - 14.00 Uhr) bei der Behörde zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde Eisenerz (www.eisenerz.at) kundgemacht wird.

Der Bürgermeister:



Thomas Rauninger, BEd.